

Ein Luftlandeplatz für alle Ansprüche

Was ist das: Sozialrecht? Gibt es soziale Ansprüche, die gleich den Freiheitsrechten ins Grundgesetz aufgenommen werden können oder gar müssen, über das allgemeine Bekenntnis zum Sozialstaat und speziell solche Einzelheiten wie das Koalitions- und Streikrecht oder die Beamten-Alimentation (Artikel 33 Absatz 5) hinaus? Bei den zehnten „Bitburger Gesprächen“ der von Otto Theisen geleiteten Gesellschaft für Rechtspolitik, die alljährlich die Creme der deutschen Verfassungsrechtsgelehrsamkeit zusammenführen – allein acht Angehörige des Bundesverfassungsgerichts nahmen teil, darunter Präsident Benda und Vizepräsident Zeidler –, wurde versucht, unter der kontrapunktischen Gegenüberstellung „Sozialrecht – soziale Marktwirtschaft“ diese Frage zu klären.

In temperamentvollen Debatten nach glänzenden Referaten fand sich die Meinung, man müsse noch mehr Sozialansprüche verrechtlichen, bald in der Minderheit. Professor Rüthers (Konstanz) spottete, die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes sei ohnehin der Luftlandeplatz für alle denkbaren sozialen Ansprüche. Professor Josef Isensee (Bonn) meinte in einer wegen ihrer Witzigkeit besonders beklatschten Betrachtung, da viele Sozialrechte im Gesetz unter einer Vorbehaltsklausel verankert seien (wenn Geld vorhanden ist, dann kriegen die Rechtsinhaber was), sei diese Art von Sozialrechtsschöpfung eine umgekehrte Emser Depesche. Vor allem der Verfassungsrechtler Detlev Merten (Speyer) und der Ökonom Professor Norbert Walter (Weltwirtschaftsinstitut Kiel) wiesen in pointierten Darstellungen auf Exzesse der Sozialerwartungen hin, die schließlich eher die Initiative lähmten. Es herrschte Konsens darüber, daß der Sozialstaat nicht mehr verteilen kann, als er erwirtschaftet hat.

Aber natürlich gibt es auch grundlegende Sozialansprüche über die Umverteilungsexzesse oder Wahlgeschenke hinaus. Norbert Blüm widerlegte feurig die These, daß mehr Sozialzuweisung in jedem Fall weniger Freiheit bedeute: Die Abschaffung der Kinderarbeit beispielsweise habe mehr Freiheit gebracht. Kann man also wenigstens solche grundlegenden sozialen Forderungen wie ein Recht auf Arbeit, ein Recht auf Bildung, ein Recht auf Wohnung in der Verfassung verankern?

Entgegen einer Diskussionsmeinung, der soziale Rechtsstaat solle im Verfassungsdokument sein bestes Gesicht zeigen, warnte Professor Badura (München): Ein Staat sei nicht deshalb sozial, schaffe seinen Menschen nicht deshalb höchstes Wohlergehen, weil er soziale Rechte in die Verfassung schreibe; noch immer sei beispielsweise die Verfassung, die die meisten und edelsten Sozialrechte proklamiere, die der indischen Republik. Professor Isensee stellte zu Artikel 106 der Bayerischen Verfassung fest, sie gewähre jedem Bürger ein Recht auf eine „angemessene“ Wohnung; da aber der Staat keine Wohnungen bereitstellen könne, sei der Artikel praktisch gegenstandslos. Das Recht auf Arbeit bedinge, um Arbeit verteilen und umverteilen zu können, eine Pflicht zur Arbeit (was bedeutet: Annahme jeder zugewiesenen Arbeit!), so, wie die „DDR“-Verfassung sie klar ausspricht, während die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz sie in Artikel 53 umtanzt: „Jeder Arbeitsfähige hat in Übereinstimmung

mit den Forderungen des Gemeinwohls nach seinen Fähigkeiten das Recht und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die Pflicht zur Arbeit“ – also der klassische Fall eines Rechtes mit aufhebenden Vorbehalten.

Demgegenüber war der Einwand zu hören, ein Recht auf Wohnung beispielsweise sei ins Grundgesetz einführbar, denn der Staat habe in den ersten Nachkriegsjahren Millionen Flüchtlingen und Ausgebombten eine Unterkunft verschafft. Gegeneinwand: Gewiß, in der Not schafft der Staat manches, aber ein festgeschriebenes Recht auf eine (natürlich „angemessene“!) Wohnung ist etwas anderes und weckt unerfüllbare Wünsche.

Der Holländer Leo Crijns von der EG-Kommission erinnerte in seinem temperamentvollen Schlußvortrag an das, was allen Sozialerwartungen zugrunde liegt: Wenn die Produktivität sinkt – „wir brauchen 4,4 Prozent Wachstum schon, um ‚nur‘ die gegenwärtige Arbeitslosenziffer aufrechtzuerhalten“ –, dann ist es aus mit den sozialen Ansprüchen. Wie kommt es dann eigentlich, daß, wie Professor Zacher (München) im Eröffnungsvortrag bemerkte, wir ein wenig denen gleichen, die die Welt gewinnen, aber Schaden an ihrer Seele nehmen – daß wir, mit anderen Worten, kaum je so unzufrieden und anspruchsvoll waren wie jetzt, da wir die Armut überwunden haben?

Vielleicht liegt es daran, daß wir eine jahrtausendealte Erfahrung mit der Not haben (aus der die utopische Überzeugung erwuchs, wenn erst niemand mehr hungern müsse, würden alle glücklich sein), während wir erst wenige Jahrzehnte Erfahrung mit dem allgemeinen Wohlstand und mit der Erkenntnis haben, daß Geld allein tatsächlich nicht glücklich machen muß. In diesem Land leben eine ganze Generation, die bitteren Hunger kennengelernt hat, und eine Generation „darunter“, die nie auch nur das mindeste entbehren mußte. Wie wird sie damit fertig? Wie überwindet sie den typischen Schuldkomplex der Reichen – indem sie leidenschaftlich für soziale Edeltaten eintritt, aber auf Kosten anderer? Wann lernt wenigstens derjenige Teil der Menschheit, dem es gutgeht, damit auch innerlich zufrieden zu sein und in der Erhaltung des Wohlstands nicht „Sinnleere“, sondern einen Sinn zu erblicken? Diese Fragen mußten unbeantwortet stehenbleiben.

ENNO V. LOEWENSTERN, Die Welt, Bonn

15. Januar 1980